

# **Richtlinie zur Förderung der Umweltbildung, -erziehung und -information und zur Förderung von umweltschutzbezogenen Projekten von Vereinen und Verbänden**

Erlass der Umweltministerin <sup>1)</sup>  
Vom 8. Dezember 1992 – VIII 170a -

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO) Zuwendungen für Maßnahmen der Umweltbildung, -erziehung und -information und für umweltschutzbezogene Projekte von Vereinen und Verbänden.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Umweltminister als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Projekte und Veranstaltungen, die der Umwelterziehung und -bildung, der Wissens- und Informationsvermittlung, dem Wissensaustausch, der Förderung von Umweltbewusstsein, der Beratung, Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit über Belange von Natur und Umwelt einschließlich einer umweltschonenden Energieerzeugung dienen,
- 2.2 handlungsorientierte Umwelterziehung und -bildung im Vorschul-, Schul- und Freizeitbereich,
- 2.3 künstlerische Formen oder deren Nutzung zur Weitergabe von Umweltinformationen und Förderung des Umweltbewusstseins,
- 2.4 Projekte im Rahmen der Vereins- und Verbändearbeit, die eine nachhaltig positive Auswirkung auf den Zustand der Umwelt haben.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Vereine und Verbände.

### **Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Förderung beschränkt sich auf Projekte innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern, in Ausnahmefällen auch auf solche, die nicht nur im Land Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden, aber von besonderem Landesinteresse sind.

Weitere Zuwendungen des Landes werden auf die Förderung nach dieser Richtlinie angerechnet.

## **4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### **5.1 Zuwendungsart**

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung und ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

### **5.2 Form der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

### **5.3 Förderfähig sind:**

- Ausgaben für die Beschaffung von erforderlichen Materialien,
- Ausgaben an Dritte, die notwendig sind, um eine umweltrelevante, funktionsgerechte, kommunikative und technische Infrastruktur in Einrichtungen und deren Umgebung zu schaffen, die den Zwecken nach dieser Richtlinie dienen, einschließlich Erstausrüstungen für Einrichtungen,
- projektbezogene Ausgaben für Mieten, Pachten, Versicherungen und personengebundene Ausgaben (u. a. Honorare, Reisekosten), sachliche Verwaltungsausgaben (ohne Porto, Telefon/Fax, Bewirtung u.ä.),
- Ausgaben für künstlerische Formen oder deren Nutzung zur Weitergabe von Umweltinformationen und Förderung von Umweltbewusstsein,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Ausstellungen,

### **5.4 Höhe der Zuwendung**

Zuwendungen können bis zu 50. v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

- 5.5 Soweit im Rahmen der Zuwendung Gegenstände - mit Ausnahme von Verbrauchsmaterial - beschafft werden, sind diese mindestens zwei Jahre an den Verwendungszweck gebunden.

#### **Antragsverfahren**

- 6.1 Der Antrag ist formlos an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern zu richten.

Mit dem Förderantrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- ausführliche Beschreibung des Projektes, des Projektumfanges einschließlich der Bedeutung und beabsichtigten Wirkung der Maßnahme,
  - detaillierte Berechnung der sich durch die zu fördernde Maßnahme ergebenden Ausgaben (Ausgabengliederung) einschließlich Angebote,
  - Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung (Finanzierungsplan),
  - der Zuwendungsempfänger muss bei der Antragstellung darlegen, ob und in welcher Höhe er zur Durchführung der Maßnahme sonstige Zuwendungen erhält,
  - notwendige Zustimmungen und Genehmigungen von Behörden, Eigentümern und Besitzern,
  - Ablaufpläne, Projektunterlagen, Übersichtspläne,
  - bei Veranstaltungen, wie Seminare, Tagungen und Ausstellungen, die geplante Anzahl der Veranstaltungen und die voraussichtliche Teilnehmerzahl.
- 6.2 Weitere Unterlagen können von der Bewilligungsbehörde zur Beurteilung des Vorhabens und zur Prüfung der Fördervoraussetzungen angefordert werden.
- 6.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, und das Landesverwaltungsver-

fahrgesetz.

#### **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> AmtsBl. M-V 1993, S.200, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung des Umweltministeriums vom 10. Juni 2002, Artikel 10, Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung der Umweltbildung, -erziehung und -information und zur Förderung von umweltschutzbezogenen Projekten von Vereinen und Verbänden, AmtsBl. M-V 2002, S. 626